



# Elektronische Meldung an die Berufsgenossenschaft

Ab dem 1. Januar 2019 sollen die Meldungen der Lohnnachweise für den Meldezeitraum 2018 ausschließlich in elektronischer Form an die Berufsgenossenschaften zu übermitteln sein.

Hintergrund ist eine Gesetzesänderung, die ein ausschließlich elektronisches Lohnnachweisverfahren vorsieht.

Um dies hinreichend bis dahin zu erproben und die lückenlose Übermittlung der Daten zu gewährleisten, wird für die Meldejahre 2016 und 2017 das neue Verfahren parallel zum bisherigen schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Das bedeutet, dass alle Betriebe ab dem 01. Januar 2017 für den Meldezeitraum 2016 ihre Lohnnachweise an die Berufsgenossenschaften wie bisher in Papier-

form oder im Wege des „Extranet“ und zusätzlich mittels Entgeltabrechnungsprogrammen auf elektronische Weise übermitteln müssen.

Seit November 2016 erhalten die Betriebe die Zugangsdaten zu dem neuen Verfahren schriftlich von der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Falls dies bisher noch nicht geschehen ist, sollten Sie sich direkt an die zuständige Berufsgenossenschaft wenden!

Stand 05/2017